



## Teilaufhebung des Bebauungsplans "Scheibenrain" Abwägungsvorschlag



Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Scheibenrain" ohne Maßstab

Stadtverwaltung Donaueschingen Sachgebiet Planung

Stand: 12.06.2019



## 1. Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
Nr.			
1	Keine Einwände, Bedenken und	Anregungen	
1.1	LRA SBK, Amt für Umwelt,	Schreiben vom	Kenntnisnahme
	Wasser- und Bodenschutz	05.06.2019	
1.2	LRA SBK, Amt für Umwelt, Bau-	Schreiben vom	Kenntnisnahme
	rechts- und Naturschutzamt	05.06.2019	
1.3	LRA SBK, Amt für Umwelt,	Schreiben vom	Kenntnisnahme
	Landwirtschaftsamt	07.06.2019	
1.4	Stadt Donaueschingen, Amt	Schreiben vom	Kenntnisnahme
	Bildung und Soziales	07.06.2019	
1.5	LRA SBK, Vermessungs- und	Schreiben vom	Kenntnisnahme
	Flurneuordnungsamt	11.06.2019	



## 2. Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit

Lfd.	Anregungen von der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	
Nr.			
1	Betroffener Grundstückseigentümer, Stellungnahme vom 06.06.2019		
	Als Eigentümer des im Änderungsbereich befindlichen Grundstücks FlstNr. 44/1 sehe ich Nachteile für die Erschließung dieses Grundstücks. Dies gilt insbesondere für die abwasserseitige Erschließung: Die ursprüngliche Planung sah eine Erschließungsstraße ab Kornbeut bis zur Grubenstraße vor. Damit wäre auch für das FlstNr. 44/1 ein Anschluss an die Kanalisation mittels Freispiegelleitung möglich gewesen.  Mit der Aufhebung dieser Planung und in der Folge mit der Neuplanung sind sicher Vorteile für andere Grundstückseigentümer verbunden; für mein Grundstück ergeben sich jedoch Nachteile: Ich befürchte, dass die Entsorgung der Grundstücksabwässer FlstNr. 44/1 nur über eine Pumpenlösung gewährleistet werden kann.  Für mich akzeptabel wäre, wenn im Zuge der Neuplanung und Erschließung mein Grundstück über den in der neuen Erschließungsstraße verlegten Kanals entwässert werden kann. Dies würde es erfordern, dass bauseitig die Dimensionierung des Kanals entsprechend gewählt wird.  Nach Aussage meines verstorbenen Vaters besteht an der westlichen Grenze des Grundstücks FlstNr. 46, dort wo die spätere Erschließungsstraße vorgesehen ist, ein Überfahrtsrecht zugunsten der FlstNr. 44/1. In älteren Plänen und Kartierungen ist dieser Weg eingezeichnet.	Die ursprüngliche Erschließungsplanung ist nicht mehr umsetzbar. Die Neuerschließung ist nicht Teil des laufenden Verfahrens. Die Anregungen werden unabhängig vom Planverfahren zur Teilaufhebung behandelt. Die Anregungen werden im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan "Unter dem Scheibenrain" behandelt.	